

Antrag auf Annahme von Abfällen

1 Grundsätzliche Annahmebedingungen

1.1 Zugelassene Abfallarten

Der angelieferte Abfall muss einem der folgenden Abfallschlüssel zugeordnet werden können und die besonderen Nebenbestimmungen einhalten:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen / besondere Nebenbestimmungen
10 11 12	Glasabfall	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	
17 03 02	Bitumengemische	Asphalt
17 05 04	Boden und Steine	Bodenaushub
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Nur gebrauchte Baustoffe auf Asbestbasis (festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1.000 kg/m ³).
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	Lediglich Gipsabfälle, die bei der Herstellung, dem Umbau oder Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen anfallen. Die Ablagerung bedarf der Zustimmung durch die zuständige Überwachungsbehörde
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Rückstände aus der Abfallsortierung

Mit Ausnahme der asbesthaltigen Baustoffe (17 06 05) dürfen auf der Bauabfalldeponie nur nicht gefährliche Abfälle angenommen werden.

Maßgebend für die Einstufung zu nicht gefährlichem Abfall sind folgende Kriterien:

1. Bei Boden ohne und mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Boden-Bauschutt-Gemische): Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen gem. Anlage 1 des Ministerialerlasses vom 10. Sept. 2010 und der Eluatkonzentrationen der DK 1.
2. Bei Bauschutt: Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen gem. Anlage 2 des Ministerialerlasses vom 10. Sept. 2010 und der Eluatkonzentrationen der DK 1.

3. Bei Asphalt Einhaltung der Schadstoffkonzentrationen der Verwertungsklasse A der RuVA-StB 01 und Unterschreitung einer Asbestkonzentration von 0,1 M.-%.

Die Zuordnung der auf der Bauabfalldeponie Delligsen genehmigten Abfallarten zu den Obergruppen Boden, Bauschutt, Glas, Asphalt und Asbest kann den Abschnitten 1.4 oder 2.2.2 entnommen werden.

Vor der ersten Anlieferung ist die „Grundlegende Charakterisierung“ (Teil 2 der vorliegenden Unterlagen) auszufüllen. Die nach den Punkten 2.1 bis 2.5 vorzulegenden Angaben können durch die Formblätter der Verantwortlichen Erklärung ersetzt werden. Die Anlieferung kann erst nach schriftlicher Freigabe durch die AWH (E-Mail, Fax) erfolgen.

Der angelieferte Abfall muss den Angaben der „Grundlegenden Charakterisierung“ und den eingereichten Analysen entsprechen. Sollten sich bei Kontrollanalysen abweichende Ergebnisse oder Auffälligkeiten ergeben, behält sich die AWH das Recht vor, das Material von einer Entsorgung auszuschließen. Das Material ist dann auf Kosten des Anlieferers von der Deponie wieder zu entfernen.

1.2 Asbesthaltige Abfälle

Vor Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen (17 06 05) muss ein gültiger Entsorgungsnachweis der NGS vorliegen..

1.3 Deklarationsanalyse

Für die Beantragung der Ablagerung von Abfällen ist über geeignete Deklarationsanalysen nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien einer Deponie der Klasse DK 1 einhält (siehe Punkt 1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen). Es können in begründeten Einzelfällen weitere Parameter untersucht werden. Die Untersuchungen sind von akkreditierten oder von der zuständigen Behörde unter Beachtung der Anforderungen nach Anhang 4 Nr. 3 DepV widerruflich zugelassenen unabhängigen Laboratorien durchzuführen. Da mit Ausnahme von asbesthaltigen Baustoffen nur nicht gefährliche Abfälle angenommen werden dürfen, sind über die Anforderungen der Deponieverordnung hinaus weitere Schadstoffe begrenzt (siehe Punkt 1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen).

1.4 Maximale Schadstoffkonzentrationen

1.4.1 Boden

Für Boden ohne und mit mineralischen Fremdbestandteilen, auch über 10 M.-% (17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) sind bei unspezifischem Verdacht die in der Tabelle 1 grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren. Die anderen Parameter sind nur bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe zu prüfen.

Tabelle 1: Grenzwerte für Boden

Originalsubstanz			Eluat		
Glühverlust¹	3	%	pH-Wert	5,5-13	
TOC¹	1	%	DOC¹	50	mg/l
Lipophile Stoffe	0,4	%	Phenole	0,2	mg/l
Arsen	150	mg/kg	Arsen	0,2	mg/l
Blei	700	mg/kg	Blei	0,2	mg/l
Cadmium	10	mg/kg	Cadmium	0,05	mg/l
Chrom	600	mg/kg	Kupfer	1	mg/l
Kupfer	400	mg/kg	Nickel	0,2	mg/l
Nickel	500	mg/kg	Quecksilber	0,005	mg/l
Quecksilber	5	mg/kg	Zink	2	mg/l
Thallium	7	mg/kg	Chlorid	1.500	mg/l
Zink	1.500	mg/kg	Sulfat	2.000	mg/l
Cyanid (gesamt)	10	mg/kg	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l
BTEX	1	mg/kg	Fluorid	5	mg/l
MKW (C₁₀-C₂₂)	1.000	mg/kg	Barium	5	mg/l
MKW (C₁₀-C₄₀)	2.000	mg/kg	Chrom, gesamt	0,3	mg/l
LHKW	1	mg/kg	Molybdän	0,3	mg/l
EOX	10	mg/kg	Antimon	0,03	mg/l
PAK	30	mg/kg	Antimon C ₀ -Wert	0,12	mg/l
PCDD/PCDF	1.000	ng TEq/kg	Selen	0,03	mg/l
PCB	0,5	mg/kg	Abdampf-rückstand	3	%

¹ Einer der Parameter Glühverlust, TOC oder DOC ist zu analysieren.

1.4.2 Bauschutt und zugeordnete Abfallarten

Für die Abfälle „10 11 12 Glasabfall“, „16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien“, „17 01 01 Beton“, „17 01 02 Ziegel“, „17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik“, „17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik“, „17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis“ und „19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)“ sind bei unspezifischem Verdacht die in der Tabelle 2 grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren. Die weiteren Parameter sind nur bei Anhaltspunkten für entsprechende Belastungen zu analysieren.

Tabelle 2: Grenzwerte für Bauschutt

Originalsubstanz			Eluat		
Glühverlust¹	3	%	pH-Wert	5,5-13,0	
TOC¹	1	%	DOC¹	50	mg/l
Lipophile Stoffe	0,4	%	Phenole	0,2	mg/l
BTEX	1	mg/kg	Arsen	0,2	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₂₂)	1.000	mg/kg	Blei	0,2	mg/l
MKW (C ₁₀ -C ₄₀)	2.000	mg/kg	Cadmium	0,05	mg/l
LHKW	1	mg/kg	Chrom (gesamt)	0,3	mg/l
EOX	10	mg/kg	Kupfer	1	mg/l
PAK	100	mg/kg	Nickel	0,2	mg/l
PCDD/PCDF	1.000	ng TEq/kg	Quecksilber	0,005	mg/l
PCB	1	mg/kg	Zink	2	mg/l
			Chlorid	1.500	mg/l
			Sulfat	2.000	mg/l
			Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	mg/l
			Fluorid	5	mg/l
			Barium	5	mg/l
			Molybdän	0,3	mg/l
			Antimon	0,03	mg/l
			Antimon C ₀ -Wert	0,12	mg/l
			Selen	0,03	mg/l
			Abdampf-rückstand	3	%

¹ Einer der Parameter Glühverlust, TOC oder DOC ist zu analysieren.

1.4.3 Asphalt

Für Asphalt (17 03 02 Bitumengemische) sind die in der Tabelle 3 grau hinterlegten Parameter zu analysieren und hinsichtlich der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu kontrollieren:

Tabelle 3: Grenzwerte für Asphalt

Originalsubstanz			Eluat		
PAK	25	mg/kg	Phenolindex	0,1	mg/l
Asbest	0,1	Gew.-%	DOC	50	mg/l
Atmungs- Aktivität AT4	5	mg/g			
Brennwert	6.000	kJ/kg			

1.5 Anlieferung

Nach erfolgter Bestätigung der Annahme durch den AWH und erteilter Beauftragung (Teil 3 der vorliegenden Unterlagen) kann der beantragte Abfall angeliefert werden. Die Öffnungszeiten der Bauabfalldeponie Delligsen für gewerbliche Anlieferungen sind: Montag – Donnerstag von 8.00 – 12.30 Uhr und von 13.00 – 15.45 Uhr, sowie Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr

Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Für das Befahren der Anlage ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden.

Abrechnungsgrundlage für die Entsorgungsgebühren ist die geeichte Waage der Bauabfalldeponie Delligsen.

2 Grundlegende Charakterisierung des Abfalls gemäß § 8 Deponieverordnung

2.1 Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

2.1.1 Abfallerzeuger (Name und Anschrift):

.....
.....

2.1.2 Rechnungsempfänger (falls nicht mit 1.1 identisch):

.....
.....

2.1.3 Anfallstelle des Abfalls (Bezeichnung und Anschrift):

.....
.....

2.1.4 Ansprechpartner Abfallerzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail):

.....
.....

2.1.5 Falls vorhanden: Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (Name und Anschrift):

.....
.....

2.2 Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV):

2.2.1 Betriebsinterne Abfallbezeichnung:

.....

2.2.2 Abfallschlüssel und -bezeichnung (bitte ankreuzen):

Gruppe Boden ohne und mit mineralischen Fremdbestandteilen:	<input type="radio"/>	17 05 04	Boden und Steine
Gruppe Bauschutt:	<input type="radio"/>	10 11 12	Glasabfall
<input type="radio"/> 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien	<input type="radio"/>	17 01 01	Beton
<input type="radio"/> 17 01 02 Ziegel	<input type="radio"/>	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
<input type="radio"/> 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	<input type="radio"/>	17 05 04	Boden und Steine
<input type="radio"/> 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis	<input type="radio"/>	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
Gruppe Asphalt:	<input type="radio"/>	17 03 02	Bitumengemische
Gruppe Asbest:	<input type="radio"/>	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe

2.3. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)
<input type="radio"/> keine <input type="radio"/> Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort):
2.4. Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)
Aussehen: Geruch: Farbe: Korngröße: Konsistenz: <input type="radio"/> fest <input type="radio"/> stichfest <input type="radio"/> staubförmig
2.5. Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)
Gesamtmenge (t): Menge/Jahr (t/a): Menge/Monat (t/m):
2.6. Probenahmeprotokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 DepV)
<input type="radio"/> Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98, in gut lesbarer Ausfertigung und vom verantwortlichen fachkundigen Probennehmer unterzeichnet, liegt bei.
2.7. Probenvorbereitungsprotokoll (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 DepV)
<input type="radio"/> Probenvorbereitungsprotokoll liegt bei <input type="radio"/> Probenvorbereitungsprotokoll kann beim Labor eingesehen werden
2.8. Deklarationsanalyse (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 und Anhang 4 Nr. 1 DepV)
<input type="radio"/> Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien einer Deponie der Klasse DK 1 nach DepV Anhang 3 Nummer 2 liegt bei (vorzulegender Analysenumfang siehe Punkt 1.4).
2.9. Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter bei Kontrolluntersuchungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)
<input type="radio"/> Umfang der Analyse wie unter 1.4 <input type="radio"/> Vorschlag abweichend vom Gesamtumfang nach 1.4

2.10 Vorschlag des Abfallerzeugers für die Häufigkeit der Kontrolluntersuchungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Je angefangene 1.000 Tonnen eine Analyse (mindestens aber 1 Analyse jährlich)

Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit auf eine Untersuchung alle 3 Monate (nur bei spezifischen Massenabfällen und mit Zustimmung der Behörde möglich).

2.11 Zusätzliche Erklärungen des Erzeugers / Einsammlers (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger (bei Sammelentsorgung der Einsammler) der AWH als Deponiebetreiber erneut die grundlegende Charakterisierung vorzulegen. Demnach sind auch die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen neu festzulegen.

2.12 Bestätigung des Abfallerzeugers

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben unter den Punkten 2.1 – 2.10 inklusive der darin geforderten Unterlagen. Die grundsätzlichen Annahmebedingungen (Punkt 1) habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtverbindliche Unterschrift)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

2.13. Bestätigung der AWH

Wird vom AWH ausgefüllt und an den Erzeuger / Bevollmächtigten per Mail oder Fax zurück gesendet:

Die AWH stimmt dem Vorschlag des Erzeugers unter Punkt 2.9 zu.

Die AWH legt folgende Schlüsselparameter fest:

.....
.....

Die AWH stimmt einer Reduzierung der Untersuchungshäufigkeit auf eine Untersuchung alle 3 Monate zu, die Zustimmung der Behörde liegt vor.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

3 Entsorgungsauftrag

Hiermit beauftrage ich die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (kurz AWH) mit der Entsorgung von Abfällen auf der Bauabfalldeponie Delligsen.

Die Annahmebedingungen der Bauabfalldeponie Delligsen (Punkt 1) habe ich gelesen und akzeptiert. Für den zu deponierenden Abfall habe ich die „Grundlegende Charakterisierung“ (Punkt 2) nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt.

Die Gültigkeit der Gebührensatzung und der Betriebsordnung der Anlage erkenne ich an.

Ich bin bereits Kunde des AWH

- ja, meine Kundennummer lautet:
- nein, meine Adresse und die Rechnungsanschrift können der „Grundlegende Charakterisierung“ (Punkt 2) entnommen werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtverbindliche Unterschrift)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN:

Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden, Bgm.-Schrader-Str.24, 37603 Holzminden

Telefon: 05531-707-152 Telefax: 05531-707-159

Ansprechpartner Herr Stock

E-Mail: juergen.stock@landkreis-holzminden.de

Wird durch den AWH ausgefüllt:

Nachweisnummer: